

Auflösung von Sonderposten bei komponentenweiser Abschreibung der finanzierten Vermögensgegenstände

Gemäß § 44 Absatz 8 SächsKomHVO-Doppik dürfen abnutzbare, unbewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens für Zwecke der Abschreibung in wesentliche, abgrenzbare Komponenten aufgeteilt werden. § 36 Absatz 6 in Verbindung mit § 40 Absatz 2 SächsKomHVO-Doppik bestimmt, dass Sonderposten den damit bezuschussten Vermögensgegenständen sachgerecht zuzuordnen sind und sich die Auflösung der Sonderposten nach der Bilanzwertentwicklung der bezuschussten Vermögensgegenstände bemisst.

Das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) erläutert in seinen Ausführungen im Internet ([FAQ 2.57](#)) das Prinzip der komponentenweisen Abschreibung mit Blick auf Vermögensgegenstände und führt dazu aus: „Die komponentenweise Abschreibung steht nicht im Widerspruch zum Einzelbewertungsgrundsatz, weil der Vermögensgegenstand in der Anlagenbuchhaltung weiterhin als Einheit geführt werden muss. Die Abschreibungsbeträge sind in einer Nebenrechnung zu ermitteln und in der Anlagenbuchhaltung als Summenwert bestehend aus den Abschreibungsbeträgen der Komponenten auszuweisen.“

Diese Ausführungen gehen jedoch nicht darauf ein, ob die an dieser Stelle formulierten Grundsätze gleichermaßen auf Sonderposten anzuwenden sind, die zur Finanzierung von Vermögensgegenständen dienen, auf die die Methode der Komponentenschreibung Anwendung findet. Es stellt sich damit die Frage, ob im Falle der Anwendung der komponentenweisen Abschreibung eines Vermögensgegenstandes auch die Sonderposten in Komponenten aufzuteilen und die Auflösungsbeträge in einer Nebenrechnung zu ermitteln und in der Anlagenbuchhaltung als Summenwert bestehend aus den Auflösungsbeträgen der "Sonderposten-Komponenten" auszuweisen sind?

Diese Fragen wurden im Rahmen eines Prüfverfahrens an das SMI herangetragen. In seiner Antwort stellt das SMI klar, dass im Falle der Anwendung der komponentenweisen Abschreibung eines bezuschussten Vermögensgegenstandes grundsätzlich auch die korrespondierenden Sonderposten in Komponenten aufzuteilen sind. Dazu ist der Sonderposten bei der Herstellung beziehungsweise Anschaffung des Vermögensgegenstandes im Verhältnis der ermittelten Anschaffungs-/ Herstellungskosten der einzelnen Komponenten entsprechend zu bilden. Aufgrund des Einzelbewertungsgrundsatzes ist es notwendig, analog der vorgenommenen Abschreibungen die einzelnen Auflösungsbeträge in einer Nebenrechnung zu ermitteln und als Summenwert aus den Auflösungsbeträgen der Komponenten in der Anlagenbuchhaltung auszuweisen.

Im Ergebnis ist damit festzustellen, dass die vom SMI formulierten Grundsätze der komponentenweisen Abschreibung auf entsprechende Vermögensgegenstände und Sonderposten gleichermaßen anzuwenden sind. In den Verfahrensprüfungen der SAKD wird das bei der Prüfung der Kriterien KRABP16a (für Vermögensgegenstände) und KRABP32b (für Sonderposten) Berücksichtigung finden.